

# Bericht des Rechnungshofes



Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungaspekte

- die Verwaltungskontrollen vor Ort bei der Förderwerberin oder beim Förderwerber, um die Umsetzung der Investition bzw. Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen.

## 32.2

Der RH hielt kritisch fest, dass im Land Steiermark einzelne Bedienstete der Bezirksbauernkammern im selben Förderfall Beratungsaufgaben und Zahlstellen(teil)aufgaben wahrnahmen, obwohl die EU-Vorgaben eine strikte Aufgabentrennung vorsahen.

Der RH empfahl der Zahlstelle AMA, von der Landwirtschaftskammer Steiermark bzw. von den Bezirksbauernkammern Abhilfemaßnahmen zu fordern, um Unvereinbarkeiten bei der Ausübung der Zahlstellen(teil)funktion auszuschließen.

## 32.3

(1) Die AMA teilte mit, dass sie der Empfehlung folgen werde. Die AMA werde die Einhaltung der vertraglich zugesicherten Pflichten der Landwirtschaftskammer Steiermark im Rahmen der vertraglich vereinbarten Kontrollmöglichkeiten verstärkt (auch vor Ort) prüfen.

(2) Die Landwirtschaftskammer Steiermark teilte mit, dass in den Bezirksstellen die Antragsentgegennahme erfolge, um eine schnelle Rückmeldung für die Förderwerberin bzw. den Förderwerber sicherzustellen. Auch die Verwaltungskontrollen vor Ort bzw. Abnahmen von Investitionen würden von Bediensteten der Bezirkskammern durchgeführt. Die Landwirtschaftskammer Steiermark unterziehe sich zurzeit einer intensiven Aufgabenreform, in der auch dieses Thema neu vereinbart werden solle. Mit dem nächsten ELER-Jahresbericht<sup>59</sup> und einer neuen Profilbeschreibung würden die Funktionen überarbeitet und eine klare funktionale und personelle Trennung auf Projektebene sichergestellt.

<sup>59</sup> Laut Auskunft der Landwirtschaftskammer Steiermark handelte es sich um einen Jahresbericht der bewilligenden Stellen, in dem der Zahlstelle AMA über vorgefallene Schwierigkeiten und Auffälligkeiten in der Förderarbeit berichtet wurde einschließlich einer Verwaltungserklärung über den ordentlichen Geschäftsgang.

# Bericht des Rechnungshofes

Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungsaspekte



## Schlussempfehlungen

**33** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### BMLFUW, Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol

- (1) Vor der Aufteilung der Fördermittel der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ wären geeignete Parameter – bspw. der zur Erreichung der Förderziele notwendige Investitionsbedarf der Betriebe – zu erheben und bei der Mittelaufteilung zu berücksichtigen. (TZ 5)
- (2) Die Förderabwicklung der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ sollte wirkungsorientiert gesteuert werden. Dazu wären – im Einklang mit den jeweiligen Wirkungszielen der Haushaltsführung – die Förderziele zu präzisieren, dazugehörige Zielwerte zu definieren und anhand von Zielindikatoren die Zielerreichung zu messen und zu beurteilen. (TZ 12)

### BMLFUW

- (3) Künftig wäre im Interesse einer nachhaltigen, geordneten Haushaltsführung von einer über das nötige Ausmaß hinausgehenden nationalen Kofinanzierung abzusehen. (TZ 6)
- (4) Um eine Gesamtsicht über die insgesamt eingesetzten öffentlichen Fördermittel zur Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ und zum Programm LE 14–20 zu erhalten, wäre ein diesbezügliches Monitoring einzurichten. (TZ 7)
- (5) Der Ministerrat und der nationale Gesetzgeber wären zeitgerecht und transparent über maßgebliche inhaltliche, budgetäre bzw. organisatorische Eckpunkte der Programmentwürfe zum Programm ländliche Entwicklung vor der Programmeinreichung zu informieren. (TZ 9)
- (6) Das Wirkungsziel 2 der Untergliederung 42 wäre zu konkretisieren bzw. zu präzisieren, um das Erreichen des Ziels nachvollziehbarer zu machen. (TZ 13)
- (7) Bei einer Weiterentwicklung der Angaben zur Wirkungsorientierung wären die Maßnahmen mit Bezug zum Programm LE 14–20 näher zu spezifizieren, um den Beitrag der Förderungen des Programms zur Erreichung des Wirkungsziels klarzustellen. Damit wird die nötige Konsistenz der Angaben zur Wirkungsorientierung gesichert und ihre Verständlichkeit verbessert. (TZ 13)

# Bericht des Rechnungshofes



Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungaspekte

- (8) Zur Beurteilung von Maßnahmen auf Globalbudgetebene wäre gemäß den Vorgaben zur Wirkungsorientierung auf Inputindikatoren zu verzichten. **(TZ 13)**
- (9) Bei den entsprechenden Indikatoren des Wirkungsziels 2 wäre auch Bezug auf die Investitionsförderungen zu nehmen und deren Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels nachvollziehbar darzustellen. Angesichts der fehlenden programmspezifischen Wirkungsindikatoren wären diese Indikatoren auch zur wirkungsorientierten Steuerung der Investitionsförderungen zu nutzen. **(TZ 13)**
- (10) Bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses zum Programm LE 14–20 sollte auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Die entsendenden Stellen sollten nachdrücklich auf dieses Ziel hingewiesen werden. **(TZ 15)**
- (11) Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses zum Programm LE 14–20 wäre mit Bestimmungen zum Umgang mit Interessenkonflikten zu ergänzen. **(TZ 15)**
- (12) Verfügbare Evaluierungsergebnisse der Ex-ante-Evaluierung zum Programm LE 14–20 wären dem Begleitausschuss zur Diskussion vorzulegen. **(TZ 15)**
- (13) Es wäre eine systematische Analyse des Themas Gleichstellung von Frauen und Männern im ländlichen Raum im Programm LE 14–20 nachzuholen und daraus wären umsetzungsorientierte Maßnahmen abzuleiten. **(TZ 16)**
- (14) Die Strategie wäre eindeutig, nachvollziehbar und verständlich zu formulieren und ein konkreter Bezug zur Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ wäre herzustellen. **(TZ 17)**
- (15) Um die wirksame Steuerung des Mitteleinsatzes zu gewährleisten, sollten die Ziele der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ priorisiert, die Anzahl der Ziele reduziert, die Ziele eindeutig formuliert und mit aussagekräftigen, messbaren und spezifischen Indikatoren verknüpft werden. Weiters wäre allfälligen Zielkonflikten durch eine Gesamtsicht auf die Erreichung der einzelnen Ziele zu begegnen. **(TZ 18)**
- (16) Geschlechterspezifische Unterschiede der Bedarfe von Betriebsleiterinnen und –leitern wären zu analysieren, um daraus allfällige Erkenntnisse für die Ziele und Planung von Vorhabensarten zu nutzen. **(TZ 19)**

# Bericht des Rechnungshofes

Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungsaspekte



- (17) Förderdaten aus dem Programm LE 14–20 wären geschlechterspezifisch auszuwerten und anhand von Kennzahlen – etwa die durchschnittlich bewilligten Förderungen je Bundesland – allfällige systematische Unterschiede im Zugang von Frauen und Männern zu den Fördermitteln zu untersuchen. Erkenntnisse aus der Bedarfserhebung und der Auswertung der Förderdaten sollten bei der Konkretisierung von Gleichstellungszielen genutzt werden. **(TZ 19)**
- (18) Für die Programmperiode 2014–2020 wären umgehend programmspezifische Indikatoren zur Wirkungsmessung des Programms LE 14–20 und der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ festzulegen und die dazu erforderliche Datenerhebung wäre sicherzustellen. **(TZ 20)**
- (19) Die Ergebnisse aus den Evaluierungen zum Programm ländliche Entwicklung wären für eine effektive Ausgestaltung der prüfungsgegenständlichen Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ verstärkt zu nutzen. Aus den Erkenntnissen der Evaluierungen wären zeitgerecht Schlussfolgerungen für etwaige Anpassungen des Programms zu ziehen. **(TZ 21)**
- (20) Die konkrete Umsetzung der Programmbewertung und –begleitung für das Programm LE 14–20 wäre wie z.B. in der Vorperiode in einem Evaluierungshandbuch festzulegen. **(TZ 22)**
- (21) Förderanträge sollten erst nach Programmgenehmigung und nach der Veröffentlichung der Fördervoraussetzungen entgegengenommen werden. **(TZ 23)**
- (22) Die Projektumsetzung und Kostenanrechnung in Förderprogrammen wäre erst ab dem Zeitpunkt der Projektbewilligung zuzulassen. **(TZ 23)**
- (23) Um Transparenz und Gleichbehandlung für die Förderwerberinnen und –werber im Programm LE 14–20 und der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ österreichweit zu gewährleisten, sollte in besonderem Maße auf die Anwendung der in der Sonderrichtlinie „LE–Projektförderungen“ festgelegten Fördervoraussetzungen geachtet werden. **(TZ 25)**
- (24) Für die Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ im Programm LE 14–20 wären zielgerichtete, spezifische Auswahlkriterien zu entwickeln und die Mindestpunkteanzahl zu erhöhen, um die Fördermittel auf Projekte mit hohem Beitrag zu den Förderzielen zu konzentrieren. **(TZ 28)**

# Bericht des Rechnungshofes



Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungsaspekte

- (25) Die Voraussetzungen bzw. Nachweise für die Vergabe von Punkten im Auswahlverfahren von zu fördernden Projekten wären zu präzisieren und damit eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. (TZ 28)
- (26) Der Beitrag von Kleinstförderungen zu den Zielen der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ im Programm LE 14–20 sollte im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand bei der Förderabwicklung untersucht und gegebenenfalls sollten die Mindestbetragsgrenzen angepasst werden. (TZ 29)
- (27) Ein kriteriengestütztes Auswahlverfahren für alle Fördergegenstände der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ im Programm LE 14–20 wäre anzuwenden. Bei Bedarf wäre ein vereinfachtes Auswahlverfahren im Verhältnis zu Art und Umfang des Fördervorhabens festzulegen, um eine zielgerichtete Projektauswahl zu gewährleisten. (TZ 30)
- (28) Um über eine ausreichende Datengrundlage für die Beurteilung der projektspezifischen Zielerreichung und die Wirksamkeit der Investitionsförderung zu verfügen, sollten von den Förderwerberinnen und –werbern, die mit der geplanten Investition eine Einkommensverbesserung anstreben, Aufzeichnungen zu den Einnahmen und Ausgaben eingefordert werden. Die Daten sollten über mehrere Jahre – etwa im fünfjährigen Zeitraum der Behalterfrist von Fördergegenständen – erfasst werden, um auch die längerfristige Wirkung der Investitionsförderung zu beurteilen. (TZ 31)
- (29) Die einzelbetrieblichen Aufzeichnungen von Fördernehmerinnen und Fördernehmern zu den Einnahmen und Ausgaben wären für Soll–Ist–Vergleiche sowie für die Evaluierung zu nutzen und Gründe für die Abweichungen – zumindest stichprobenmäßig – zu erheben und gesamthaft zu analysieren. (TZ 31)

## Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol

- (30) Im Interesse einer nachhaltigen Haushaltsführung wäre von einer nachfrageorientierten Aufstockung der Fördermittel für die Programmperiode 2014–2020 abzusehen. (TZ 8)
- (31) Die Landesregierungen und Landtage wären zeitgerecht und angemessen im Vorfeld der Programmeinreichung zum Programm ländliche Entwicklung einzubinden. (TZ 9)

# Bericht des Rechnungshofes

Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungsaspekte



- (32) Von den Förderwerberinnen und –werbern sollten vollständige Anträge schon bei Einreichung eingefordert werden, um den zeitlichen und inhaltlichen Nachbesserungsaufwand zu verringern. (TZ 24)
- (33) Im Interesse einer objektiven und einheitlichen Beurteilung von Förderanträgen wäre die Punktevergabe im Auswahlverfahren der Projekte nachvollziehbar zu begründen und schriftlich zu dokumentieren. (TZ 28)

## BMLFUW und Zahlstelle Agrarmarkt Austria

- (34) Im Rahmen des Programms LE 14–20 und der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ wären Anleitungen für die bewilligenden Stellen zur Plausibilisierung der Daten in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte sowie die Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit der Betriebe zu erstellen. Die Daten sollten in der Folge für die Wirkungsmessung genutzt werden. (TZ 26)

## Länder Oberösterreich und Tirol

- (35) Von den Förderwerberinnen und –werbern wären plausible und nachvollziehbare Projektunterlagen zu verlangen und die Anträge nach den Grundsätzen eines sparsamen und zweckmäßigen Fördermitteleinsatzes zu begutachten. (TZ 27)
- (36) Abänderungen der Förderanträge wären nur mit schriftlichem Einverständnis der Förderwerberinnen und –werber durchzuführen. (TZ 27)

## Land Oberösterreich

- (37) Zur Beurteilung von Wirkungszielen sollten Indikatoren definiert werden, die die beabsichtigte Wirkung der Investitionsförderungen erfassen. (TZ 14)

## Land Steiermark

- (38) Um den Abstimmungs– und Steuerungsaufwand gering zu halten, wäre im Programm LE 14–20 die Abwicklung von Vorhabensarten mit gleicher Zielsetzung – zumindest mittelfristig wie in Tirol – bei einer Stelle zu bündeln. (TZ 10)
- (39) Zur Beurteilung von Wirkungszielen und dazugehörigen Maßnahmen wäre auf Inputindikatoren zu verzichten und wären Wirkungsindikatoren festzulegen, die auf die erwarteten Ergebnisse abstellen. (TZ 14)

# Bericht des Rechnungshofes

Agrarische Investitionsförderungen und deren Wirkungsaspekte



## Land Tirol

- (40) Die Alterseinschränkung für Förderwerberinnen und –werber in der Vorhabensart „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ aus dem Programm LE 14–20 wäre zu beseitigen und eine Gleichbehandlung für die Antragstellerinnen und Antragsteller sicherzustellen. (TZ 25)

## Zahlstelle Agrarmarkt Austria

- (41) Von der Landwirtschaftskammer Steiermark bzw. von den Bezirksbauernkammern wären Abhilfemaßnahmen zu fordern, um in der Abwicklung von EU-Förderungen Unvereinbarkeiten bei der Ausübung der Zahlstellen(teil)funktion auszuschließen. (TZ 32)

## Landwirtschaftskammer Steiermark

- (42) Es wären schriftliche Vereinbarungen mit den Bezirksbauernkammern bezüglich der Art und des Umfangs der zu erbringenden Leistungen zu treffen. (TZ 11)

---

Wien, im April 2017  
Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker







R  
H